

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 13/4 R 351/06 B**

L 4 RA 2/03 (LSG Berlin-Brandenburg)  
S 1 RA 504/01 (SG Berlin)

..... ,

Klägerin, Antragstellerin und  
Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,  
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. November 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel, die Richter Dr. Fichte und Dr. Terdenghe sowie die ehrenamtliche Richterin Farlock und den ehrenamtlichen Richter Lippert beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr Prozesskostenhilfe unter Beiordnung des Rechtsanwalts K. , Kassel, zu gewähren, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 27. Januar 2006 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten auch für das Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe :

### I

- 1 Die Klägerin begehrt eine höhere Altersrente sowie einen früheren Rentenbeginn. Insoweit ist ihr Widerspruch gegen den Rentenbescheid vom 10.2.1998 ebenso erfolglos geblieben wie die Klage (*Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin <SG> vom 3.9.2002*) sowie die Berufung (*Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg <LSG> vom 27.1.2006*).
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil hat die Klägerin Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Sie macht Verfahrensmängel geltend.

### II

- 3 Der Antrag der Klägerin auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts war bereits deshalb abzulehnen, weil die Klägerin trotz entsprechender Ankündigung in ihrem Schriftsatz vom 13.12.2006 und Erinnerung durch den Berichterstatter mit Schreiben vom 11.1.2007 keine "Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse" (§ 73a des Sozialgerichtsgesetzes <SGG> iVm § 117 Abs 2, Abs 4 Zivilprozessordnung) vorgelegt hat.

### III

- 4 Die Beschwerde ist jedenfalls insoweit zulässig, als die Einlegungs- und die Begründungsfrist gewahrt wurden. Nach Zustellung des Berufungsurteils an den in Frankreich ansässigen Prozessbevollmächtigten, der die Klägerin zweitinstanzlich vertreten hatte, am 6.7.2006 liefen die Einlegungs- und Begründungsfrist bis zum 6.7.2007, weil das LSG dem Berufungsurteil eine unrichtige Rechtsmittelbelehrung beigelegt hatte (§ 66 Abs 2 Satz 1 SGG).
- 5 Die Beschwerde ist jedoch, soweit sie der Bezeichnungspflicht des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG genügt, unbegründet.
- 6 1. Die Klägerin rügt als Verfahrensfehler des Berufungsgerichts, dieses habe dadurch gegen Art 103 Abs 1 sowie Art 19 Abs 4 Grundgesetz, § 62 SGG und Art 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verstoßen, dass es ohne mündliche Verhandlung entschieden habe, nachdem das SG die Klage durch Gerichtsbescheid abgewiesen hatte.
- 7 Hierdurch sind die genannten Vorschriften jedoch nicht verletzt. Denn die Garantie einer öffentlichen Anhörung im Laufe eines mehrinstanzlichen Verfahrens in Art 6 Abs 1 EMRK vom



4.11.1950 (*BGBI II* 1952, 685, 953) schützt lediglich gegen Vorenthaltung durch das Gericht, nicht jedoch gegen den Verzicht auf mündliche Verhandlung durch die Beteiligten, wie sie hier in zweiter Instanz mit Schriftsatz des Prozessbevollmächtigten der Klägerin vom 7.11.2005 (BI 91 LSG-Akten) erklärt worden ist (*s BSG vom 21.6.1994 - 9 BV 38/94; ebenso bereits Bundesverwaltungsgericht vom 28.6.1983, Buchholz 312 EntlG Nr 32 = DVBl 1983, 1014*).

- 8 2. Hinsichtlich des ebenfalls geltend gemachten Verstoßes gegen die in § 103 SGG verankerte Untersuchungsmaxime sowohl im erst- als auch im zweitinstanzlichen Verfahren genügt die Beschwerde bereits den insoweit geltenden Darlegungspflichten nicht. Zum einen können im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde lediglich Mängel des Berufungsverfahrens, nicht jedoch des erstinstanzlichen Verfahrens, gerügt werden. Für eine Rüge der Verletzung des § 103 SGG ergibt sich dies bereits ausdrücklich aus § 160 Abs 2 Nr 3 SGG, wonach der geltend gemachte Verfahrensmangel "auf eine Verletzung des § 103 nur gestützt werden (kann), wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das Landessozialgericht ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist".
- 9 Zum anderen ergibt sich gleichermaßen aus der zitierten Vorschrift, dass die behauptete Verletzung des § 103 SGG, soweit sie dem LSG vorgeworfen wird, iS des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG nicht hinreichend bezeichnet ist. Denn die Klägerin trägt in keiner Weise vor, dass sie im Berufungsverfahren einen Beweisantrag gestellt hätte, und damit erst recht nicht, dass diesem ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt worden sei. Ein rein "vertiefter Vortrag" und "substantiierte Einwendungen gegen die Tatsachenfeststellungen des Sozialgerichts" machen noch keinen Beweisantrag aus.
- 10 Die Entscheidung über die Kosten beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

